

# § 15 Ifw AP-VO Prüfungsgegenstände

Ifw AP-VO - Ausbildung und Prüfung zur Facharbeiterin/zum Facharbeiter und zur Meisterin/zum Meister auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Die Gegenstände der praktischen, mündlichen und schriftlichen Teile der Prüfung sind in der einen Bestandteil der Verordnung bildenden Anlage enthalten. Bei der Durchführung der Prüfung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Prüfling die Möglichkeit hat, sowohl seine theoretischen als auch seine praktischen Kenntnisse in gebührendem Ausmaß beurteilt zu erhalten.

(2) Bei Facharbeiterprüfungen von Lehrlingen, deren Berufsschulzeit nicht länger als ein Jahr zurückliegt, können die Noten der Gegenstände "Politische Bildung", "Schriftverkehr" und "Fachrechnen" aus dem Berufsschulzeugnis in das Facharbeiterzeugnis übernommen werden. Noten von Prüfungsgegenständen sowie Noten von Teilprüfungen, die im Rahmen einer anderen gleichwertigen Ausbildung abgelegt wurden, können innerhalb des Lehrberufs übernommen werden, wenn sie maximal fünf Jahre zurückliegen.

(3) Bei Meisterprüfungen ist von den Kandidaten im Rahmen des schriftlichen Prüfungsteiles eine mindestens fünfstündige Klausurarbeit abzulegen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 45/2002, LGBl. Nr. 30/2017

In Kraft seit 10.03.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)